

Satzung
des
LandFrauenvereins Brackel-Hanstedt und Umgegend e.V.
gegründet am 15. November 1949

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe, VR.Nr.: 110448 am 30.07.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Brackel-Hanstedt und Umgegend e.V. und hat seinen Sitz in Hanstedt, Landkreis Harburg.

Das Vereinsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen über folgende Ortschaften: Asendorf, Brackel, Dierkshausen, Hanstedt, Holtorfsloh, Marxen, Nindorf, Ohlendorf, Ollsen, Quarrendorf, Ramelsloh, Thieshope, Undeloh und Wesel.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Landfrauenvereine des Landkreises Harburg und des Niedersächsischen Landfrauenverbandes e.V. Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er beschäftigt sich mit allen Fragen, die für das Leben der Landfrauen und der auf dem Lande lebenden Frauen sowie der gesamten Bevölkerung von Bedeutung sind. Im Einzelnen hat der Verein folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen - insbesondere der Berufsinteressen - seiner Mitglieder
- b) Die Förderung und Weiterbildung aller Frauen im ländlichen Raum auf den Gebieten der
 - ländlichen Hauswirtschaft und Landwirtschaft
 - Wirtschaft und Gesellschaft
 - Erziehung und Bildung
 - Kultur und Politik
 - Rechts- und Sozialkunde
 - und einer gesunden Lebensführung
- c) Die Mitwirkung an der Ausbildung und Erziehung der Jugend im ländlichen Raum.
- d) Die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie im Aufgabengebiet der Frauen liegen.
- e) Die Mitwirkung bei allen Bestrebungen, die ländliche Kultur zu erhalten und zu fördern
- f) Die Mitarbeit an der Überwindung der Probleme und Nöte der Gegenwart.
- g) Die Zusammenarbeit mit den in gleicher Richtung arbeitenden Verbänden und Dienststellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und entsteht durch Eintritt in den Verein mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Stimmenmehrheit des Vorstandes an Vereinsmitglieder

verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende erfolgen. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn vereinschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegen oder gegen die Interessen und Auffassungen des Vereins verstoßen worden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, können Anträge stellen und sich in den Vorstand wählen lassen.

Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, den Beitrag zu zahlen und den Verein in seinen Aktivitäten zu unterstützen. Die Kosten der jeweiligen Veranstaltungen müssen bei Anmeldung an die Ortsvertrauensfrauen entrichtet werden, bzw. nach Ermessen des Vorstandes auf ein jeweils zu benennendes Vereinskonto unter Angabe des Verwendungszweckes eingezahlt werden.

§ 6 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im 1. Quartal des Jahres fällig und werden i.d.R. per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Gerichtsstand ist Winsen/Luhe.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Ortsvertrauensfrauen
- c) der Vorstand

Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten des Vorstandes müssen erstattet werden. Über Art und Umfang sowie über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens sechsmal im Jahr statt. An ihre Stelle können auf Vorschlag der Vereinsmitglieder Lehrgänge, Kurse, Tagesfahrten mit Besichtigungen und mehrtägige Studienreisen, die zusätzlich unternommen werden, treten.

Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen ergehen auf vereinsübliche Weise.

Im 1. Quartal muss die jährliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt

mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung (JHV) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Vorstandswahlen
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Beschlussfassung über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins
- d) Entgegennahme von Vorträgen und Referaten von Mitgliedern des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes

Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die JHV wird von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann eine andere Versammlungsleiterin wählen. Von der Schriftführerin wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenführerin
4. der stellvertretenden Kassenführerin
5. der Schriftführerin
6. der stellvertretenden Schriftführerin
7. bis zu 6 Beisitzerinnen

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, deren Stellvertreterin, die Kassenführerin und die Schriftführerin. Der Verein wird durch zwei dieser Personen vertreten.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Belange des Vereins.
- b) Vorbereitung und Durchführung der Monatsversammlungen sowie der übrigen Veranstaltungen.
- c) Ausführung der von den Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- d) Der Vorstand tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zu den Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.
- e) Zu mindestens zwei Vorstandssitzungen jährlich sind die Ortsvertrauensfrauen einzuladen (erweiterter Vorstand). Die Ortsvertrauensfrauen haben kein Stimmrecht und zählen auch nicht für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes.
- f) Es obliegt dem Vorstand, dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ebenso wie über die Monatsversammlungen und übrigen Veranstaltungen ein Protokoll gefertigt wird.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat die Vorsitzende die Geschäfte des Vereins so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Die Ortsvertrauensfrauen

Für jeden Ort, der zu dem Vereinsgebiet gehört, werden aus den Reihen der Mitglieder dieses Ortes eine oder mehrere Ortsvertrauensfrauen (für ca. 10-15 Mitglieder je eine) gewählt. Die Wahl wird durch die Vereinsmitglieder des betreffenden Ortes vorgenommen.

Die Ortsvertrauensfrau(en) vertritt (vertreten) den LandFrauenverein im Ort und sorgt (sorgen) hier für die Durchführung der Beschlüsse des Vereins.

An den mindestens zweimal jährlich stattfindenden erweiterten Vorstandsversammlungen (Vorstand und Ortsvertrauensfrauen) des Vereinsbezirkes sollten sie teilnehmen oder aber eine interessierte Vertreterin senden.

§ 11 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen im zweijährigen Rhythmus.

- a) Vorsitzende
Kassenführerin
Schriftführerin
bis zu 3 Beisitzerinnen

- b) stellv. Vorsitzende
stellv. Kassenführerin
stellv. Schriftführerin
bis zu 3 Beisitzerinnen

Darüber hinaus können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe bestimmt. Sie wählen ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn die Versammlung es einstimmig beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, wird unter den beiden bestplatzierten Kandidatinnen eine Stichwahl durch Stimmzettel vorgenommen. Die Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

§ 12 Vermögensverwaltung

Die Kassenführerin führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins und hat der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen von ihr und von zwei Kassenprüferinnen geprüften und unterzeichneten Rechnungsbericht vorzulegen. Die Rechnungsprüferinnen werden von der JHV für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird eine Rechnungsprüferin gewählt. Für sie scheidet die Dienstälteste der Rechnungsprüferinnen aus.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Satzung, Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen von der JHV beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von 1/2 der Mitglieder erforderlich.

Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, erfolgt eine erneute Ladung zu einer außerordentlichen JHV innerhalb eines Monats. In diesem Falle bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

